

# STATUTEN

## Der Vereinigung zur Förderung der Produkte aus dem Freiburgerland

Angesichts

- von Art. 12 des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft
- der Verordnung des Bundesrates über die Hilfe an die Förderung der landwirtschaftlichen Produkte
- des Kantonsgesetzes über die Förderung der landwirtschaftlichen Produkte (FLEG)

### **Erstes Kapitel: Name, Sitz, Ziele**

#### **Art.1 Name, Sitz, Dauer**

1. Es besteht unter dem Namen "Vereinigung zur Förderung der Produkte aus dem Freiburgerland" (nachstehend "Vereinigung" genannt) ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Freiburg.
2. Die Vereinigung ist in ihrer Dauer unbeschränkt.

#### **Art. 2 Ziele**

1. Die Vereinigung setzt sich zum Ziel, im Bereich der Förderung von Qualitätsprodukten der freiburgischen Landwirtschaft die geeigneten Massnahmen zu koordinieren und zu unterstützen. Sie nimmt die Aufgaben der Förderung im Sinne der kantonalen Gesetzgebung wahr.
2. In der Verfolgung dieses Ziels stellt sie namentlich sicher;
  - Eine Aktivität der Förderung der Produkte speziell ausserhalb der Kantons Grenzen;
  - die Förderung des Absatzes von landwirtschaftlichen Produkten und verarbeiteten Produkten der Nahrungsmittelindustrie, soweit sie freiburgischer Herkunft sind;
  - die regelmässige Durchführung von Anlässen und Vorführungen im Sinne ihrer Zielsetzungen und nach Massgabe der Bedürfnisse der Konsumentinnen/Konsumenten mit der Schaffung oder Erhaltung von Synergien gegenüber gleich gelagerten Projekten;
  - den Aufbau einer Öffentlichkeitsarbeit zu Gunsten der Produkte, deren Förderung sie zur Aufgabe hat;
  - eine Aktivität der Information und Dokumentation;
  - die Vertretung der Vereinigung, ihrer Aktivität und ihrer Mitglieder gegenüber Partnern und Dritten;
  - die Koordination der Lieferung von Produkten der freiburgischen Landwirtschaft bei den Förderanlässen.
3. Sie kann ihre Aufgaben allein oder in Zusammenarbeit mit Partnern, von der öffentlichen Hand wie von privater Seite verrichten, wenn diese im gleichen Bereich tätig sind.

## **Kapitel 2 Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Mitglieder**

Als Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person, oder Firma aufgenommen werden, welche danach ersucht, wenn ihre Aktivität mit der Produktion und der Verwertung der Produkte aus dem Freiburgerland im Zusammenhang steht.

### **Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern**

1. Das Aufnahmegesuch ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.
2. Der Vorstand fasst über die Aufnahme neuer Mitglieder Beschluss. Er kann Kandidaturen ohne Angabe von Gründen ablehnen. In diesem Fall kann an die Generalversammlung rekuriert werden.

### **Art. 5 Austritt**

Der Austritt eines Mitglieds der Vereinigung ist nur auf Ende Kalenderjahr möglich. Er erfolgt durch die Einreichung eines schriftlichen Demissionsschreibens mindestens sechs Monate im voraus.

### **Art. 6 Ausschluss**

1. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand bei schwerwiegender Verletzung der Statuten ausgesprochen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht innert einer Frist von dreissig Tagen ab Eröffnung des Ausschlusses zu. Der Rekurs ist an den Präsidenten zu Händen der Delegiertenversammlung zu richten. Dieses Organ entscheidet endgültig.
2. Der Vorstand spricht den Ausschluss von Mitgliedern aus, welche trotz Mahnung ihre Jahresbeiträge nicht bezahlen. Gegen einen Ausschluss in diesem Fall kann nicht an die Delegiertenversammlung rekuriert werden.

### **Art. 7 Auswirkungen von Austritt und Ausschluss**

Bei Austritt und Ausschluss ist der Beitrag für die ganze Zeit der Mitgliedschaft geschuldet.

### **Art. 8 Ansprüche auf das Vereinsvermögen**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 9 Verpflichtungen der Mitglieder**

Jedes Mitglied ist verpflichtet, nach Treu und Glauben zur Erhaltung der Interessen der Vereinigung beizutragen, ihre Statuten zu beachten und sich nach ihren Beschlüssen zu richten.

## **Kapitel 3 Finanzen**

### **Art. 10 Jahresbeiträge**

Alle Mitglieder der Vereinigung entrichten einen Jahresbeitrag. Die Jahresbeiträge werden von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.

### **Art. 11 Übrige Mittel**

Die zusätzlichen Beiträge der Mitglieder, die Erträge aus Anlässen, die von der Vereinigung erbrachten Dienstleistungen und sämtliche Zuwendungen der öffentlichen Hand oder von Privaten bilden die übrigen Mittel der Vereinigung.

### **Art. 12 Haftbarkeit**

1. Für die Verpflichtungen der Vereinigung haftet einzig deren Vermögen.
2. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen; vorbehalten bleibt allerdings die persönliche Verantwortlichkeit gemäss Art. 55 Abs. 3 ZGB von Personen, welche für die Organisation tätig sind.

## **Kapitel 4 Organisation**

### **Art. 13 Vereinsorgane**

Die Vereinigung hat folgende Organe:

- Delegiertenversammlung;
- Vorstand;
- Kontrollstelle.

### **Art. 14 Delegiertenversammlung**

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich, in der Regel im Verlaufe des ersten Quartals, durch den Vorstand einberufen.
2. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen, wenn dies vom Vorstand beschlossen oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird. Die Versammlung muss innert zweier Monate ab Stellen des Begehrens durchgeführt werden. Das Begehren bedarf einer kurzen Begründung; mangels einer solchen ist der Vorstand befugt, auf Nichtigkeit zu schliessen.
3. Die Einladung zur Delegiertenversammlung muss mindestens vierzehn Tage im voraus verschickt werden und die Traktandenliste umfassen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu Handen der bevorstehenden Delegiertenversammlung einzureichen. Diese Anträge werden in die Traktandenliste aufgenommen, soweit sie bis spätestens Ende Dezember mit eingeschriebenem Brief dem Vorstand zugestellt worden sind.

### **Art. 15 Anzahl der Delegierten**

1. Alle Mitglieder haben ein Recht auf mindestens einen Vertreter an der Delegiertenversammlung.

**Art. 16 Vorsitz**

1. Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten geleitet. Ist dieser verhindert, so amtiert der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes an seiner Stelle.
2. Der Vorsitzende bestimmt die Stimmenzähler.
3. Der Sekretär erstellt das Protokoll der Delegiertenversammlung und unterbreitet es dem Präsidenten zur Unterzeichnung.

**Art. 17 Quorum**

Eine statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

**Art. 18 Verfahren bei Beschlüssen und Wahlen**

1. Jedes Mitglied der Vereinigung hat Anrecht auf eine Stimme.
2. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
3. Der Präsident nimmt an den Abstimmungen teil. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid bei den Abstimmungen; bei Wahlen entscheidet hier das Los.
4. Die Auflösung der Vereinigung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten beschlossen werden.
5. Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Delegierter geheime Abstimmung beantragt. Über einen solchen Antrag entscheidet die Versammlung in einer Mehrheitsabstimmung.
6. Ist ein Mitglied von einem Beschluss der Versammlung betroffen, so treten seine Delegierten für die Abstimmung in den Ausstand.
7. Über Punkte, die nicht traktandiert sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

**Art. 19 Kompetenzen der Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Jahresberichtes;
- Genehmigung der Jahresrechnung;
- Dechargeerteilung an Vorstand und Kontrollstelle;
- Beschlussfassung über die Grundbeiträge und die zusätzlichen Jahresbeiträge gemäss dem vom Vorstand ausgearbeiteten Tarif;
- Genehmigung des Budgets und des Tätigkeitsprogramms auf Antrag des Vorstandes;
- Wahl der Vorstandsmitglieder;
- Wahl des Präsidenten;
- Wahl der Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle);
- Abwahl der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren;

- Befinden über Rekurse gemäss Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1;
- Beschlüsse über den Kauf und Verkauf von Immobilien oder der Bildung von eingeschränkten Rechten.
- Änderung der Statuten;
- Beschlussfassung über sämtliche auf der Traktandenliste aufgeführten Punkte;
- Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung und die Liquidation ihres Vermögens;
- anderweitige Beschlussfassung im Rahmen des Gesetzes und der Statuten.

## **Art. 20 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und 8 bis 12 Mitgliedern. Deren Wahl wird innerhalb der Delegierten unter Berücksichtigung der Sprachregion, der Produktions- und Verwertungsbereiche vorgenommen. Es steht die Möglichkeit der Einsetzung von permanenten Mitgliedern mit Beobachterstatut offen.
2. Mit Ausnahme des Präsidenten, dessen Wahl der Delegiertenversammlung obliegt, konstituiert sich der Vorstand selber.

## **Art. 21 Amtsdauer**

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine vierjährige Dauer gewählt. Sie können wiedergewählt werden insofern sie von der Organisation, die sie vertreten, bestätigt wurden; ausser wenn sie das Alter von 70 Jahren im Wahljahr erreicht haben,

## **Art. 22 Einberufung**

1. Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Anfall einberufen.
2. Eine Vorstandssitzung kann auf Verlangen von drei Mitgliedern des Vorstandes einberufen werden. Sie muss in diesem Fall innerhalb von zwanzig Tagen ab Stellen des Begehrens anberaumt werden.
3. Die Einladung zur Vorstandssitzung werden in der Regel mindestens zehn Tage im voraus und mit einer Traktandenliste verschickt.
4. Über die Sitzungen des Vorstandes wird Protokoll geführt.

## **Art. 23 Beschlüsse**

1. Der Vorstand kann beraten, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassungen und die Wahlen erfolgen mit dem Mehr der anwesenden Mitglieder. Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.
2. Die Beschlussfassung kann auch mittels der schriftlichen Zustimmung zu einem Antrag, auch via E-mail, erfolgen, sofern nicht ein Mitglied Diskussion verlangt. Eine Sache gilt als beschlossen, wenn ihr die Mehrheit

aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Auch auf diese Weise gefasste Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten.

#### **Art. 24 Kompetenzen des Vorstandes**

Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht einem anderen Organ der Vereinigung zustehen, insbesondere:

- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung;
- Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;
- Festsetzung der Jahresbeiträge mit dem Grundbeitrag und der Skala für die Zusatzbeiträge;
- Vertretung der Vereinigung gegenüber Dritten. Der Präsident und der Vizepräsident zeichnen kollektiv zu zweit;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern vorbehaltlich der Rekurse an die Delegiertenversammlung;
- Ausarbeitung von Reglementen;
- Anstellung des Direktors und Festsetzung seines Pflichtenheftes;
- Beschlussfassung über die Führung von Prozessen, den Rückzug und die Annahme von Klagen sowie den Abschluss von Vereinbarungen;
- Ernennung von Mitgliedern der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.

#### **Art. 25 Kontrollstelle**

1. Das Kontrollorgan setzt sich aus zwei Rechnungsprüfer und einem Vertreter zusammen, die für vier Jahren gewählt werden. Nach Ablauf ihres Mandats sind sie wieder wählbar.
2. Die Rechnungsprüfer überprüfen die Buchhaltung der Vereinigung und erstellen einen Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Der Bericht muss spätestens zwanzig Tage vor der Delegiertenversammlung abgeschlossen sein.
3. Eine zugelassene Treuhandgesellschaft wird mit der Rechnungsprüfung betraut. Die Versammlung ernennt die Treuhandgesellschaft jeweils für ein Jahr.
4. Die beauftragte Treuhandgesellschaft überprüft die Buchhaltung der Vereinigung und erstellt einen Jahresbericht zuhanden der Delegiertenversammlung. Der Bericht muss spätestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung abgeschlossen sein.

#### **Art. 26 Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung kann einer Organisation auf Grund eines Mandats übergeben werden. Diese übernimmt die Umsetzung der Ziele, wie sie in Art. 2 der vorliegenden Statuten definiert sind. Sie steht unter der Leitung eines Direktors, der vom Vorstand angestellt wird.

2. Die Geschäftsführung arbeitet das Tätigkeitsprogramm sowie die jährlichen Budgets aus und legt sie dem zuständigen Organ vor.
3. Die Geschäftsführung erfüllt alle ihr von den Organen der Vereinigung übertragenen Aufgaben mitsamt der Sekretariatsführung für die Delegiertenversammlung die Sitzungen des Vorstandes und die Sitzungen der vom Vorstand eingesetzten Arbeitsgruppen.
4. Die Geschäftsführung ist mit der Buchhaltung der Vereinigung betraut.

## **Kapitel 5    Schlussbestimmungen**

### **Art. 27 Auflösung und Fusion**

Die Auflösung der Vereinigung oder deren Fusion können nur durch eine eigens einberufene und nur mit diesem Thema befasste Delegiertenversammlung beschlossen werden. Um rechtskräftig zu sein, bedarf ein entsprechender Beschluss einer Mehrheit im Sinne von Art. 18 Abs. 4.

### **Art. 28 Vorgehen bei der Auflösung der Vereinigung**

1. Der Vorstand setzt den gültigen Auflösungsbeschluss um. Er legt gegenüber der Delegiertenversammlung Bericht ab und legt ihr auch die Endabrechnung vor.
2. Die Delegiertenversammlung entscheidet gegebenenfalls über die Verwendung des Aktivsaldos.

### **Art. 29 Eintrag ins Handelsregister**

Der Vorstand ist befugt, eine Eintragung der Vereinigung in das Handelsregister des Kantons Freiburg zu erwirken.

### **Art. 30 Inkrafttreten**

Diese Statuten sind mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 5. November 1999 in Bulle unverzüglich in Kraft getreten.

Bulle, den 5. November 1999

## **Namens der Konstituierenden Versammlung der Vereinigung zur Förderung der landwirtschaftlichen Produkte aus dem Freiburgerland:**

Der Präsident:

Francis MAILLARD  
Direktor der Freiburgischen  
Landwirtschaftskammer

Der Sekretär:

Daniel BLANC  
Geschäftsführer der Vereinigung zur  
Promotion einheimischer Produkte  
Aus dem Freiburgerland